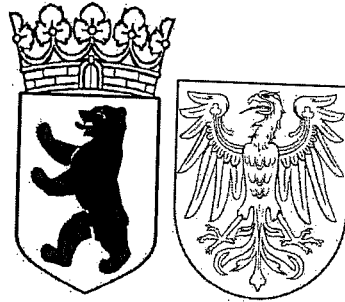
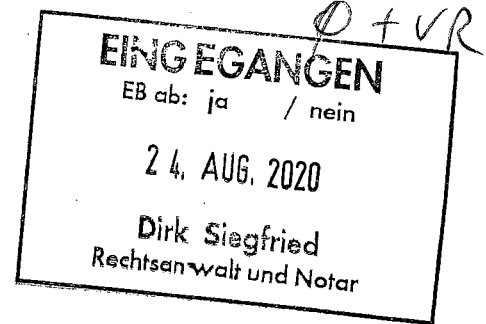


Beglaubigte Abschrift



**OBERVERWALTUNGSGERICHT
BERLIN-BRANDENBURG**

BESCHLUSS

OVG 12 N 110/20
VG 38 K 114.19 A Berlin

In der Verwaltungsstreitsache

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dirk Siegfried,
Keithstraße 2 - 4, 10787 Berlin,

Klägers und Antragsgegners,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch
das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Referat Prozessführung, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg,

Beklagte und Antragstellerin,

hat der 12. Senat durch die Vorsitzende Richterin am Oberverwaltungsgericht
Plückelmann sowie die Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Raabe und Böcker
am 17. August 2020 beschlossen:

Der Antrag der Beklagten auf Zulassung der Berufung gegen das am 2. Juni 2020 zugestellte Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin wird abgelehnt.

Die Kosten des Zulassungsverfahrens trägt die Beklagte.

Gründe

Der formwirksam als elektronisches Dokument auf einem sicheren Übermittlungsweg nach § 55a Abs. 3 Alt. 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 3 VwGO eingereichte Antrag (vgl. BVerwG, Beschluss vom 4. Mai 2020 – 1 B 16.20, 1 PKH 7.20 – juris Rn. 5) auf (Teil-)Zulassung der Berufung hat keinen Erfolg. Die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG) ist nicht dargelegt (§ 78 Abs. 4 Satz 4 AsylG).

Das Zulassungsvorbringen zeigt einen Klärungsbedarf der aufgeworfenen Tatsachenfrage,

ob Homosexuelle in Georgien mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer unmenschlichen Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK durch die georgische Bevölkerung ausgesetzt sind, gegen die auch kein Schutz durch den georgischen Staat bzw. interner Schutz zur Verfügung steht,

nicht auf. Der Antragsbegründung lässt sich nicht entnehmen, dass die Erkenntnisquellen, auf die sich die Beklagte beruft, eine hinreichende Wahrscheinlichkeit dafür begründen, dass nicht die Feststellungen, Erkenntnisse und Einschätzungen des Verwaltungsgerichts, sondern die gegenteiligen Bewertungen in der Zulassungsschrift zutreffend sind, so dass es zur Klärung der sich insoweit stellenden Fragen der Durchführung eines Berufungsverfahrens bedarf. Der Senat hat dies im Einzelnen zu dem weitgehend identischen Zulassungsantrag der Beklagten in dem Verfahren OVG 12 N 8/20, in dem die Klägerseite ebenfalls von dem Bevollmächtigten des hiesigen Klägers vertreten wird, mit Beschluss vom heutigen Tage ausgeführt. Darauf wird zur Vermeidung von Wiederholungen Bezug genommen. In Ansehung der hiesigen Antragsbegründung ist lediglich zu ergänzen, dass auch

mit dem Hinweis auf das Bestehen einer männlich geprägten homosexuellen Subkultur in Tiflis unter Berufung auf den deutlich veralteten Bericht der Schweizer Flüchtlingshilfe vom 16. Oktober 2008 (SFH Länderanalyse, Update vom Oktober 2008) ein Klärungsbedarf hinsichtlich des Vorliegens der Voraussetzungen des internen Schutzes nach 3e AsylG nicht substantiiert dargelegt ist. Von weiterer Begründung sieht der Senat ab (§ 78 Abs. 5 Satz 1 AsylG).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 78 Abs. 5 Satz 2 AsylG, § 152 Abs. 1 VwGO).

Plückelmann

Dr. Raabe

Böcker

Beglaubigt

Schumann
Schumann,
Justizbeschäftigte

